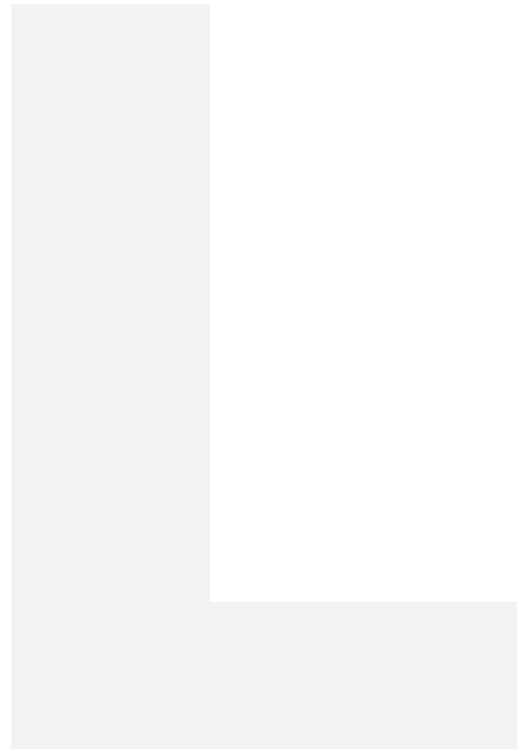


Betriebliche Steuerpraxis



POD 4.0 Druckversion vom 30.01.2017
© 2017 EduMedia GmbH, Stuttgart

Alle Rechte vorbehalten.
Internetadresse: <http://www.edumedia.de>
Verlag: EduMedia GmbH, Augustenstraße 22/24,
70178 Stuttgart
Redaktion: Maria-Magdalena Kielholz
Layout, Satz und Druck: Schlötel GmbH,
Ziegelhüttenweg 4, 98693 Ilmenau

Printed in Germany

Produktnummer: 536

Das Buch inkl. der Praxisaufgaben und Musterklausuren
erhalten Sie unter www.edumedia.de/verlag/515.

0100017180



0100012370





Lösungen zu Wissenskontrollfragen und Praxisübungen

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle Lösungen zu den Wissenskontrollfragen und Praxisübungen aus diesen Lehrbüchern:

Betriebliche Steuerpraxis (www.edumedia.de/verlag/515)

Steuern im Unternehmen (www.edumedia.de/verlag/819)

Inhalt

- Kapitel 1: Wer, an wen und wofür? Grundlagen des deutschen Steuersystems
- Kapitel 2: Das Besteuerungsverfahren
- Kapitel 3: Die Umsatzsteuer im Unternehmen
- Kapitel 4: Die Einkommensteuer auf Gewinneinkünfte
- Kapitel 5: Die Lohnsteuer - eine Erhebungsform der Einkommensteuer
- Kapitel 6: Die Körperschaftsteuer
- Kapitel 7: Die Gewerbesteuer
- Kapitel 8: Steuerliche Aspekte wichtiger Unternehmensentscheidungen

Lösungen zu Kapitel 1

Wissenskondrollfragen

1)

	Steuer	Beitrag	Gebühr
a) Zahlung der Kfz-Steuer an das Finanzamt	x		
b) Zahlung der Grundsteuer an die Gemeinde	x		
c) Zahlung der Abwassergebühren an die Stadt			x
d) Zahlung für die Zulassung eines Fahrzeuges			x
e) Zahlung für die Ausstellung einer Geburtsurkunde			x
f) Zahlung von Anliegergebühren an die Gemeinde		x	

2)

	Steuer-schuldner	Haftungs-schuldner	Steuer-zahler
a) Der Arbeitnehmer zahlt von seinem Gehalt Lohnsteuer an das Finanzamt.	x		
b) Der Arbeitgeber zahlt die Lohnsteuer für seine Angestellten an das Finanzamt.		x	x
c) Der Besitzer eines Fahrzeuges muss an das Finanzamt Kfz-Steuer abführen.	x	x	x
d) Die Bank überweist die von den Sparzinsen einbehaltenen Kapitalertragsteuer an das Finanzamt.		x	x

- 3) Bei der direkten Steuer sind Steuerträger und Steuerschuldner identisch. Bei der indirekten Steuer weichen Steuerträger und Steuerschuldner voneinander ab. Beispiele zu den Steuerarten entnehmen Sie aus der Tabelle in Kapitel 1.3.1.
- 4) Mit den Besitzsteuern werden Besitz- und Vermögenswerte besteuert, wohingegen für die Verkehrsteuern rechtliche oder wirtschaftliche Vorgänge herangezogen werden.
- 5) Unter die „allgemeinen Steuergesetze“ fallen die Abgabenordnung (AO) und das Bewertungsgesetz (BewG).

Praxisübungen

- 1) Die Einkommensteuererklärung wurde nicht fristgerecht abgegeben, der Stichtag war der 31.05.2015 (§ 149 Abs. 2 AO). Gegen denjenigen, der seiner Verpflichtung, die Einkommensteuererklärung abzugeben, nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, kann die Finanzbehörde einen Verspätungszuschlag festsetzen (§ 152 Abs. 1 AO), es sei denn, das Versäumnis erscheint entschuldbar. Private Gründe stellen kein entschuldbares Versäumnis dar. Die Festsetzung des Verspätungszuschlages soll gemäß § 152 Abs. 3 AO regelmäßig mit der Steuerfestsetzung erfolgen. Der Verspätungszuschlag darf 10 % der festgesetzten Steuer nicht übersteigen (§ 152 Abs. 2 AO), also:

$$10 \% \text{ von } 4.000,00 \text{ €} = 400,00 \text{ €}$$

Die Festsetzung des Verspätungszuschlages erfolgte somit dem Grunde nach zulässig, aber nicht in zulässiger Höhe.

- 2) Aufgrund der verspäteten Zahlung wird das Finanzamt einen Säumniszuschlag festsetzen (§ 240 Abs. 1 AO). Dieser berechnet sich für jeden angefangenen Monat mit 1 % auf den auf volle 50,00 € abgerundete Steuerrückstand, also:

2.658,00 € abgerundet = 2.650,00 €
davon 1 % = 26,50 €

Lösungen zu Kapitel 2

Wissenskontrollfragen

- 1) Zum Steuerpflichtigen wird, der:
- eine Steuer schuldet
 - für eine Steuer haftet
 - eine Steuer für Rechnung eines Dritten einzubehalten und abzuführen hat
 - eine Steuererklärung abzugeben hat
 - Sicherheit zu leisten hat
 - Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat
 - andere durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtungen zu erfüllen hat
- 2) Wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung einreicht (Einkommensteuer-, Körperschaftsteuer-, Gewerbesteuererklärung), erfolgt durch das Finanzamt eine Veranlagung und entsprechende Steuerfestsetzung. Reicht der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung beim Finanzamt ein (Umsatzsteuererklärung, Umsatzsteuervoranmeldung, Lohnsteueranmeldung, Kapitalertragsteueranmeldung), berechnet der Steuerpflichtige seine Steuerschuld selbst.
- 3) Mit der Rechtsmittelbelehrung im Steuerbescheid wird der Steuerpflichtige darüber informiert, welche Einspruchsmöglichkeit gegen den Bescheid zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er diesen Einspruch einlegen kann.
- 4) Grundlagenbescheide werden vom Finanzamt erlassen und bilden die Grundlage z. B. zur Steuererhebung durch Städte oder Gemeinden. So bildet der Gewerbesteuermessbescheid die Grundlage für den Gewerbesteuerbescheid, der durch die Stadt oder Gemeinde erlassen wird.
- 5) Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch einlegen (§ 347 AO). Dieser Einspruch muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe eingelegt werden (§ 355 AO); er hat schriftlich zu erfolgen oder muss zur Niederschrift erklärt werden (§ 357 AO).
- 6) Das Finanzamt wird nach erfolglosen Mahnungen zuerst mit einer Zwangsgeldfestsetzung drohen und anschließend das Zwangsgeld festsetzen. Wenn dies immer noch nicht zum Erfolg führt, kann die Steuer im Rahmen einer Schätzung der Besteuerungsgrundlagen festgesetzt werden (§ 162 AO).

Praxisübungen

1)

- a) Die Einkommensteuererklärung wird beim Finanzamt Köln eingereicht, da sich in dessen Bezirk der Wohnsitz des Steuerpflichtigen befindet (= Wohnsitzfinanzamt gemäß § 19 Abs. 1 AO). Die Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung werden beim Finanzamt Bonn eingereicht, da sich in dessen Bezirk die Schokoladenfabrik befindet und davon ausgegangen wird, dass von dort die Geschäfte des Unternehmens betrieben werden (= Betriebsfinanzamt gemäß § 21 Abs. 1 AO und § 22 Abs. 1 AO).
- b) Die Einkommensteuererklärung wird beim Finanzamt Köln eingereicht, da sich in dessen Bezirk der Wohnsitz der Steuerpflichtigen befindet (= Wohnsitzfinanzamt gemäß § 19 Abs. 1 AO). Die Gewerbe- und Umsatzsteuererklärung werden ebenfalls beim Finanzamt Köln eingereicht; die Zuständigkeit liegt beim Betriebsfinanzamt (§ 21 Abs. 1 AO und § 22 Abs. 1 AO). Die auf die Vermietung der Ferienwohnung entfallende Umsatzsteuer wird gemeinsam mit den Umsätzen aus der Boutique gemeldet (konsolidiert).
- c) Für die Kanzlei wird beim Finanzamt Frankfurt eine Feststellungserklärung (= Betriebsfinanzamt, § 18 Abs. 1 Nr. 3 AO) sowie die Umsatzsteuererklärung (= Betriebsfinanzamt, § 21 Abs. 1 AO) eingereicht. Das Finanzamt Frankfurt erlässt für die Feststellung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit einen Feststellungsbescheid, der als Grundlagenbescheid für die Einkommensteuer gilt. Die Einkommensteuer für Peter Wolff wird vom Finanzamt Bad Homburg und die Einkommensteuer von Felix Stein vom Finanzamt Hanau festgestellt (= Wohnsitzfinanzamt, § 19 Abs. 1 AO).

2) Rechtsquelle: § 122 Abs. 2 AO

Die Bescheide gelten als zugegangen am ...

- a) Freitag, den 10.01.
- b) Montag, den 13.01. (da der dritte Tag auf einen Samstag fällt, gilt der nächstfolgende Werktag)
- c) Mittwoch, den 02.05. (der dritte Tag fällt auf Karfreitag als gesetzlichen Feiertag, danach gelten die beiden Feiertage Ostermontag und 1. Mai).

3)

- a) Gemäß § 122 Abs. 2 AO erfolgt die Bekanntgabe am 30.07. (auf einfachem Postweg im Inland: 27.07. plus 3 Tage).
- b) Gemäß § 355 Abs. 1 AO läuft die Einspruchsfrist einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes ab; hier am 30.08. um 24.00 Uhr.
- c) Die Rechtsmittelfrist ist am 31.08. abgelaufen. Zu prüfen wäre die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 110 AO. Diese ist möglich, wenn der Steuerpflichtige ohne eigenes Verschulden am Einhalten einer gesetzlichen Frist gehindert war. Eine Fristversäumnis durch einen langen Urlaub stellt eigenes Verschulden dar, daher ist die Wiedereinsetzung nicht zu gewähren.

4)

- Walter Meier könnte aufgrund seines körperlichen Zustandes jemanden beauftragen, die Steuererklärung für ihn auszufüllen und zu unterschreiben (§ 150 Abs. 3 Satz 1 AO). Das Finanzamt könnte die Unterschrift nachverlangen, wenn der Hinderungsgrund nicht mehr existiert (§ 150 Abs. 3 Satz 2 AO).
- Das Gleiche gilt, wenn die Steuererklärung über ELSTER verarbeitet, aber nicht authentifiziert übertragen wird.
- Ist Walter Meier bereits über ELSTER registriert, könnte er die Einkommensteuererklärung mit einer vertrauten Person bearbeiten und authentifiziert übertragen. Dann wäre eine Unterschrift nicht mehr erforderlich.

Lösungen zu Kapitel 3

Wissenskontrollfragen

- 1) Gemäß § 2 Abs. 1 UStG ist Unternehmer, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbstständig ausübt. Gewerblich oder selbstständig ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Gewinnabsicht nicht gegeben ist.
- 2) Steuerbare Umsätze sind gemäß
 - § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt
 - § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
Einfuhr von Gegenständen im Inland
 - § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG
Innergemeinschaftliche Erwerbe im Inland gegen Entgelt
- 3) Als Drittlandsgebiet im Sinne des UStG gilt das Gebiet, welches nicht Gemeinschaftsgebiet ist (§ 1 Abs. 2a Satz 3 UStG).
- 4) Eine umsatzsteuerliche Leistung knüpft nicht an das Verpflichtungsgeschäft an, sondern an das Erfüllungsgeschäft.
- 5) Ein innergemeinschaftlicher Erwerb liegt gemäß § 1a Abs. 1 UStG vor, wenn
 - ein Gegenstand aus dem Gebiet eines Mitgliedstaates in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaates gelangt,
 - der Erwerber Unternehmer ist und der Gegenstand für sein Unternehmen erwirbt,
 - der Lieferer Unternehmer ist, der im Rahmen seines Unternehmens gegen Entgelt liefert und kein Kleinunternehmer ist.
- 6) Sind Umsätze gemäß § 4 Nr. 1 bis 7 UStG von der Umsatzsteuer befreit, so wird der Vorsteuerabzug auf Eingangsumsätze nicht eingeschränkt. Die Vorsteuer ist in voller Höhe abzugsfähig. Sind Umsätze gemäß § 4 Nr. 8 bis 28 UStG von der Umsatzsteuer befreit, so führt dies bei den Eingangsumsätzen zum Vorsteuerabschluss. Die Vorsteuer ist nicht abzugsfähig.

Praxisübungen

- 1) Es handelt sich um eine Lieferung gemäß § 3 Abs. 1 UStG. Leistungszeitpunkt ist der 10. Februar, der Beginn der Beförderung.
- 2) Der Fahrradhändler Bergmann erbringt mit der Entnahme des Fahrrades eine steuerbare und steuerpflichtige Leistung. Es handelt sich um eine Lieferung im Inland gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG, denn er entnimmt das Fahrrad aus seinem Unternehmen für Zwecke außerhalb des Unternehmens (§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG).
- 3) Dann läge kein umsatzsteuerbarer und -pflichtiger Vorgang vor. Die Entnahme hätte zum Zeitpunkt der Anschaffung zu einer Vorsteuerkürzung geführt.
- 4)
 - a) Der Fliesenhändler Simon führt eine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG aus; es handelt sich um eine Beförderungslieferung. Im Fall einer Beförderung durch den Lieferer gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Beförderung an den Abnehmer beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG) - hier Frankfurt.

- b)** Der Fliesenhändler Simon führt eine Lieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG aus; es handelt sich um eine Versandungslieferung. Im Fall einer Versandung durch einen vom Abnehmer beauftragten Dritten gilt die Lieferung als dort ausgeführt, wo die Übergabe an den Spediteur erfolgt (§ 3 Abs. 6 UStG), hier Frankfurt.
- c)** Die Firma Touri aus der Schweiz führt eine Beförderungslieferung im Sinne des § 3 Abs. 1 UStG aus. Der Lieferort ist im Inland (§ 3 Abs. 8 UStG), da die Fliesen bei der Beförderung an den Abnehmer aus dem Drittland (Schweiz) ins Inland gelangen und die Firma Touri als Lieferer die Einfuhrabgaben (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer) entrichtet.
- d)** Es handelt sich um die Einfuhr eines Gegenstandes (Tischsäge) aus dem Drittland (Schweiz) in das Inland, somit liegt ein steuerbarer Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG vor. Der Ort der Einfuhr liegt im Inland. Schreinermeister Wenzel hat die Einfuhrabgaben zu tragen (Zoll und Einfuhrumsatzsteuer). Die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer kann er als Vorsteuer geltend machen (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UStG).
- e)** Es handelt sich um einen innergemeinschaftlichen Erwerb, da der Gegenstand (Tischsäge) aus einem anderen Gemeinschaftsgebiet (Österreich) in das Inland gelangt, somit liegt ein steuerbarer Umsatz gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG i. V. m. § 1a Abs. 1 UStG vor. Der Ort des innergemeinschaftlichen Erwerbs liegt im Inland (§ 3d Satz 1 UStG).
- 5)** Das Unternehmen von Steffi Munkel umfasst ihre gesamte gewerbliche und berufliche Tätigkeit (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UStG). Hieraus ist abzuleiten, dass Steffi Munkel zwar mehrere Betriebe besitzt, aber trotzdem nur eine Unternehmereigenschaft vorliegt. Sie hat nur eine Umsatzsteuererklärung abzugeben, in der alle ihre Umsätze, die Umsatzsteuer und Vorsteuer zusammengerechnet werden.
- 6)** Das Unternehmen von Sabine Both umfasst das Architekturbüro und die Vermietung des Mehrfamilienhauses. Die hier erzielten Umsätze sind steuerbar gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG. Die Mieteinkünfte aus der Vermietung des Mehrfamilienhauses sind gemäß § 4 Nr. 12a UStG steuerfrei. Hier hätte Sabine Both die Möglichkeit, gemäß § 9 UStG zu optieren, sofern eine Vermietung an einen Unternehmer erfolgt, der ausschließlich steuerpflichtige Umsätze erzielt. Die Veräußerung des Segelbootes erfolgt außerhalb ihres Unternehmens und ist daher ein nicht steuerbarer Umsatz (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG).
- 7)** Der Augenarzt Dr. Süß ist Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Er erbringt im Rahmen seines Unternehmens Umsätze, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar, aber gemäß § 4 Nr. 14a UStG von der Umsatzsteuer befreit sind. Eine Option gemäß § 9 UStG ist nicht möglich. Ein Vorsteuerabzug ist nicht möglich, da Dr. Süß ausschließlich steuerfreie Umsätze ausführt (§ 15 Abs. 2 Nr. 1 UStG).
- 8)** Peter Huber ist Unternehmer im Sinne des § 2 UStG. Er erbringt im Rahmen seines Unternehmens Umsätze, die gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar sind. Eine Steuerbefreiung gemäß § 4 UStG greift nicht, somit erbringt er steuerpflichtige Umsätze. Normalerweise könnte er aus dem Geschenk die Vorsteuer buchen. Da das Geschenk jedoch die Grenze von 35,00 € übersteigt (§ 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG), handelt es sich ertragsteuerlich um eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe. Daran angeknüpft ist gemäß § 15 Abs. 1a UStG die Vorsteuer nicht abzugsfähig.
- 9)** Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist gemäß § 10 UStG das Entgelt. Entgelt ist alles, was der Leistungsempfänger aufwendet, um die Leistung zu erhalten, jedoch abzüglich der Umsatzsteuer. Da Hubert Albers seine Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuert, ist für den Verkauf der Schreibtischkombination der Leistungszeitpunkt maßgebend (§ 13 Abs. 1 UStG). In der Umsatzsteuervoranmeldung für den Januar wird der Verkauf mit einem Nettoumsatz von 3.000,00 € und die Umsatzsteuer mit 570,00 € ausgewiesen. Der Skontoabzug führt zum Zeitpunkt der Zahlung zu einer Berichtigung der Bemessungsgrundlage. In der Voranmeldung für den Monat Februar wird die Minderung des Umsatzes von 3 % von 3.000,00 € (= 90,00 €) und die Umsatzsteuer um 17,10 € berücksichtigt (§ 17 Abs. 1 UStG).
- 10)** Die Lieferung von Anton Simon ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG steuerbar und gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG i. V. m. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG steuerfrei. Es handelt sich um eine Ausfuhrlieferung, da Anton Simon (Lieferer) die Gegenstände ins Drittland (Schweiz) befördert hat.

- 11)** Die Lieferung von Anton Simon ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG steuerbar; der Lieferort ist Frankfurt, da die Lieferung dort beginnt (§ 3 Abs. 6 UStG). Die Lieferung ist gemäß § 4 Nr. 1 Buchst. b UStG i. V. m. § 6a Abs. 1 UStG steuerfrei, da die Fliesen aus dem Inland in das übrige Gemeinschaftsgebiet (Frankreich) befördert wurden, der Abnehmer Unternehmer ist, mit seiner USt-IdNr. aufgetreten ist und die Fliesen für sein Unternehmen erworben wurden.
- 12)** Hier greift die Umkehr der Steuerschuldnerschaft im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG. Emil Gehring stellt eine Nettorechnung an Malermeister Fechner mit dem Hinweis auf die Umkehr der Steuerschuldnerschaft aus. Malermeister Fechner schuldet auf die Leistung die Umsatzsteuer, die er gleichzeitig als Vorsteuer geltend machen kann.

Lösungen zu Kapitel 4

Wissenskontrollfragen

- 1)** Für die Ermittlung der Einkommensteuer sind folgende Gesetzesgrundlagen zu beachten:

- Einkommensteuergesetz (EStG)
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV)
- Einkommensteuer-Richtlinie (EStR)
- Einkommensteuer-Hinweise (EStH)

- 2)** Im § 2 Abs. 1 EStG sind die sieben Einkunftsarten aufgelistet:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)
- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

- 3)** Zu den Gewinneinkünften gehören:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)

Zu den Überschusseinkünften gehören

- Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)
- Sonstige Einkünfte (§ 22 EStG)

Lediglich bei den Gewinneinkünften besteht die Möglichkeit, den Gewinn entweder durch Betriebsvermögensvergleich oder durch Einnahmen-Überschussrechnung zu ermitteln. Bei den Überschusseinkünften besteht diese Wahlmöglichkeit nicht, hier ist immer die Einnahmen-Überschussermittlung anzuwenden.

- 4)** Gewerbetreibende, die nach Handels- und Steuerrecht zur Buchführung verpflichtet sind oder freiwillig Bücher führen, fallen unter die Vorschriften des § 5 EStG; hingegen fallen selbstständig Tätige, die freiwillig Bücher führen, unter den § 4 Abs. 1 EStG.

Praxisübungen

1)

- a) Alfred Sommer ist eine natürliche Person mit Wohnsitz im Inland. Er unterliegt daher der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland (§ 1 Abs. 1 EStG).
- b) An Lin ist eine natürliche Person. Er hat zwar keinen Wohnsitz im Inland, aber seinen gewöhnlichen Aufenthalt. Auch er unterliegt daher der unbeschränkten Steuerpflicht im Inland (§ 1 Abs. 1 EStG)
- c) Udo Herbst ist eine natürliche Person. Er hat weder seinen Wohnsitz, noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland. Er erzielt aber inländische Einkünfte, mit denen er der beschränkten Steuerpflicht unterliegt (§ 1 Abs. 4 EStG).
- d) Die GmbH ist keine natürliche Person und daher nicht einkommensteuerpflichtig (§ 1 EStG).

2)

Gegenstand	Anteil der betrieblichen Nutzung	Zuordnung / Vermögensart
Pkw 1	75 %	muss dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordnet werden
Pkw 2	40 %	kann dem gewillkürten Betriebsvermögen zugeordnet werden
Grundstück 1	25 % Wert des Anteils: 35.000,00 €	betrieblich genutzter Teil muss dem notwendigen Betriebsvermögen zugeordnet werden
Grundstück 2	15 % Wert des Anteils: 15.000,00 €	Grundsätzlich handelt es sich um notwendiges Betriebsvermögen (R 4.2 Abs. 7 EStR). Da der Wert nicht mehr als ein Fünftel des gemeinen Wertes des gesamten Grundstücks und nicht mehr als 20.500,00 € beträgt, kann es als Grundstücksteil von untergeordneter Bedeutung dem Privatvermögen zugeordnet werden (§ 8 EStDV).
Segeljacht	0 %	darf nicht dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, da notwendiges Privatvermögen

3)

Gewinn lt. Aufgabe	18.200,00 €
a) Verkauf altes Kassensystem	
Einnahme (netto)	100,00 €
vereinnahmte Umsatzsteuer	19,00 €
Restbuchwert	-1,00 €
a) neues Kassensystem	
Anschaffungskosten: 1.500,00 €	
lineare Abschreibung: 1.500,00 € / 6 Jahre = 250,00 €	
davon 6/12	-125,00 €
Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG:	
20 % von 1.500,00 €	-300,00 €
abzugsfähige Vorsteuer	-285,00 €
b) Es handelt sich um eine Entnahme, die gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG mit dem Teilwert anzusetzen ist.	350,00 €
Auf diese Entnahme ist die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % zu berücksichtigen.	66,50 €
c) Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG sind 30 % der Bewirtungskosten nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig.	69,00 €
= Steuerpflichtiger Gewinn	18.093,50 €

4) Den Wert des Kundenstamms bezeichnet man als Firmenwert. Die Abschreibung erfolgt linear über 15 Jahre (§ 7 Abs. 1 Satz 3 EStG).

5) **Abschreibung 2015:**

Bemessungsgrundlage sind die Anschaffungskosten mit 9.888,00 €; es gilt der Bruttowert, da Dr. Drechsler nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist. Der Skontoabzug wird in 2015 nicht berücksichtigt.

Berechnung:

$$\frac{9.888,00 \text{ €}}{8 \text{ Jahre}} = 1.236,00 \text{ €}, \text{ davon } \frac{1}{12} = \text{Abschreibungsbetrag } 103,00 \text{ €}$$

Abschreibung 2016:

Anschaffungskosten 2015	9.888,00 €
Abschreibung 2015	103,00 €
Restbuchwert 31.12.2015	9.785,00 €
Skontoabzug bei Zahlung	197,76 €
neue Bemessungsgrundlage	9.587,24 €

$$\frac{\text{RBW } 9.587,24 \text{ €}}{\text{RND } 95 \text{ Monate}} = 100,92 \text{ €} \times 12 = 1.211,24 \text{ €}$$

6) Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 EStG erfolgt die Einlage mit dem Teilwert von 180.000,00 €, da das Grundstück nicht in den letzten drei Jahren vor der Einlage angeschafft wurde.

7)

Handelsrechtlicher Gewinn	130.000,00 €
+ nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	
Gewerbesteuer	4.000,00 €
nicht abzugsfähige Bewirtungskosten:	
30 % von 2.600,00 €	780,00 €
nicht abzugsfähige Geschenke	220,00 €
<hr/>	
= Zwischensumme	135.000,00 €
- Sonderabschreibung auf Gabelstapler:	
20 % von 10.000,00 €	2.000,00 €
- IAB für die geplante Anschaffung der Maschine:	
40 % von 12.000,00 €	4.800,00 €
<hr/>	
= steuerlicher Gewinn	128.200,00 €

Die Berücksichtigung eines IAB für die geplante Anschaffung des Pkw ist nicht möglich, da dieser zu mehr als 10 % privat und damit nicht ausschließlich betrieblich genutzt wird.

Lösungen zu Kapitel 5

Wissenskontrollfragen

- 1) Die Lohnsteuer wird im Rahmen des Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber einbehalten und an das Betriebsstättenfinanzamt abgeführt. Somit geht die Lohnsteuer zu Lasten des Arbeitnehmers und der Arbeitgeber führt diese ans Betriebsstättenfinanzamt ab.
- 2) Zu den Lohnsteuermerkmalen zählen:
 - Name, Anschrift und Geburtsdatum des Arbeitnehmers
 - Persönliche Identifikationsnummer
 - Steuerklasse
 - Zahl der Kinderfreibeträge
 - Religionszugehörigkeit
 - ggf. Steuerfreibeträge
 - ggf. Hinzurechnungsbeträge
- 3) Die Ehegatten können wählen zwischen den Kombinationen III/V, IV/IV oder IV/IV mit Faktor (Faktorverfahren).
- 4) Kranken-, Pflege-, Renten-, Arbeitslose- und Unfallversicherung
- 5) Knappschaft Bahn-Ssee

Praxisübungen

- 1) Da die Summe der abzuführenden Lohnsteuer in 2015 die Grenze von 1.080,00 € überschritten hat, sind die Lohnsteueranmeldungen in 2016 vierteljährlich abzugeben.

Lösungen zu Kapitel 6

Wissenskontrollfragen

Für die Ermittlung der Körperschaftsteuer sind folgende Gesetzesgrundlagen zu beachten:

- Körperschaftsteuergesetz (KStG)
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung (KStDV)
- Körperschaftsteuer-Richtlinien (KStR)
- über den § 8 Abs. 1 KStG das Einkommensteuergesetz (EStG)

Praxisübungen

1) zu versteuerndes Einkommen:

Gewinn	150.000,00 €
+ nicht abzugsfähige Aufwendungen	
Gewerbsteuer-Vorauszahlung	18.500,00 €
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	18.000,00 €
Vorauszahlung zum Solidaritätszuschlag	990,00 €
Erträge aus Auflösung GewSt-Rückstellung Vorjahr	-150,00 €
30 % nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	260,00 €
Spende an ortsansässigen Sportverein	500,00 €
<hr/>	
= Einkommen	188.100,00 €
- Spende	500,00 €
<hr/>	
= zu versteuerndes Einkommen	187.600,00 €

steuerliches Ergebnis:

	KSt	SolZ
KSt 15 % auf 187.600,00 € =	28.140,00 €	
SolZ 5,5 % von 28.140,00 € =		1.547,70 €
- Vorauszahlungen	18.000,00 €	990,00 €
<hr/>		
= Rückstellung (Ausweis in der Bilanz)	10.140,00 €	557,70 €

2) zu versteuerndes Einkommen:

Gewinn	150.000,00 €
+ nicht abzugsfähige Aufwendungen	
Gewerbsteuer-Vorauszahlung	18.500,00 €
Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	18.000,00 €
Vorauszahlung zum Solidaritätszuschlag	990,00 €
Erträge aus Auflösung GewSt-Rückstellung Vorjahr	-150,00 €
30 % nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	260,00 €
Spende an ortsansässigen Sportverein	500,00 €
= Einkommen	188.100,00 €
- Verlustvortrag	15.000,00 €
= zu versteuerndes Einkommen	173.100,00 €

steuerliches Ergebnis:

	KSt	SolZ
KSt 15 % auf 173.100,00 € =	25.965,00 €	
SolZ 5,5 % von 25.965,00 € =		1.428,07 €
- Vorauszahlungen	18.000,00 €	990,00 €
= Rückstellung	7.965,00 €	438,07 €

3) zu versteuerndes Einkommen:

KSt 15 % auf 40.744,00 € =	30.000,00 €
Dividende (95 %)	-950,00 €
+ Gewerbsteuer-Vorauszahlung	4.900,00 €
+ Körperschaftsteuer-Vorauszahlung	6.000,00 €
+ Vorauszahlung zum Solidaritätszuschlag	-138,40 €
+ Säumniszuschläge zur Körperschaftsteuer	25,00 €
+ Kapitalertragsteuer auf Dividende	250,00 €
+ Solidaritätszuschlag auf Kapitalertragsteuer	13,75 €
+ 30 % nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	175,25 €
=	40.744,00 €

steuerliches Ergebnis:

	KSt	SolZ
KSt 15 % auf 40.744,00 € =	6.111,60 €	
SolZ 5,5 % von 6.111,60 € =		336,14 €
- Vorauszahlungen	6.000,00 €	330,00 €
- anrechenbare Kapitalertragsteuer	250,00 €	13,75 €
= Vorauszahlung zum Solidaritätszuschlag	-138,40 €	-7,61 €

Das Guthaben ist in der Bilanz im Umlaufvermögen unter Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände auszuweisen.

Lösungen zu Kapitel 7

Wissenskontrollfragen

- 1) Schuldner der Gewerbesteuer ist gemäß § 5 GewStG der Unternehmer mit seinem Gewerbebetrieb.
- 2)
 - a) Der Landwirt betreibt keinen Gewerbebetrieb im Sinne des Einkommensteuergesetzes, da er Einkünfte im Sinne des § 13 EStG erzielt. Er ist daher gemäß § 2 Abs. 1 GewStG nicht gewerbesteuerpflichtig.
 - b) Der Metzgermeister erzielt Einkünfte im Sinne des § 15 EStG, also gewerbliche Einkünfte. Er unterliegt daher gemäß § 2 Abs. 1 GewStG der Gewerbesteuerpflicht.
 - c) Der Rechtsanwalt erzielt freiberufliche Einkünfte gemäß § 18 GewStG. Er unterliegt demnach gemäß § 2 Abs. 1 GewStG nicht der Gewerbesteuerpflicht.
 - d) Die GmbH ist eine Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 GewStG stets und in vollem Umfang als Gewerbebetrieb gilt. Daher besteht Gewerbesteuerpflicht.
 - e) Die Gaststätte des Vereins stellt einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar. Dieser ist gemäß § 2 Abs. 3 GewStG gewerbesteuerpflichtig.

Praxisübungen

- 1) Da Betriebsstätten in mehreren Gemeinden betrieben werden, ist der Steuermessbetrag zu zerlegen (§ 28 Abs. 1 GewStG). Als Zerlegungsmaßstab werden die Arbeitslöhne herangezogen, die im Kalenderjahr in den einzelnen Betriebsstätten gezahlt wurden. Im Verhältnis dieser Arbeitslöhne wird der Steuermessbetrag zerlegt.
- 2) Die Gemeinde Neufriedrichsdorf kann den Hebesatz nicht auf 180 % senken, da gemäß § 16 Abs. 4 GewStG ein Mindesthebesatz von 200 % vorgeschrieben ist.
- 3) Die Gewerbesteuer-Rückstellung von Schreinermeister Wenzel berechnet sich wie folgt:

Steuerlicher Gewinn (§ 7 GewStG)		120.550,00 €
+ Gewerbesteuervorauszahlungen		8.100,00 €
Hinzurechnungen (§ 8 Abs. 1 GewStG)		
Miete für eine Werkshalle $\frac{1}{2}$ von 24.000,00 € =	12.000,00 €	
Leasingraten für Transporter $\frac{1}{5}$ von 6.000,00 € =	<u>1.200,00 €</u>	
	13.200,00 €	
- Freibetrag (§ 8 Abs. 1 GewStG)	<u>13.200,00 €</u>	0,00 €
= Zwischensumme		128.650,00 €
Abgerundet auf volle Hundert (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG)		128.600,00 €
- Freibetrag (§ 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG)		24 500,00 €
Steuerpflichtiger Gewerbeertrag		104.100,00 €
Gewerbesteuermessbetrag: 104.100,00 € x 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG)		3.643,50 €
x Hebesatz 400 % (§ 16 GewStG) = Gewerbesteuerschuld		14.574,00 €
- Vorauszahlungen		<u>8.100,00 €</u>
= Nachzahlung = Rückstellung		<u><u>6.474,00 €</u></u>

- 4) Die Gewerbesteuer-Rückstellung der Metallbau Stahl GmbH berechnet sich wie folgt:

Steuerlicher Gewinn (§ 7 GewStG)		88.880,00 €
+ Gewerbesteuervorauszahlungen		8.800,00 €
Hinzurechnungen (§ 8 Abs. 1 GewStG)		
Zinsen für Produktionshalle	16.000,00 €	
- Freibetrag (§ 8 Abs. 1 GewStG)	<u>16.000,00 €</u>	0,00 €
Kürzungen (§ 9 Abs. 1 GewStG)		
Einheitswert Grundbesitz 60.000,00 € x 1,4 = 84.000,00 €		
davon 1,2 %		1.008,00 €
= Zwischensumme		96.672,00 €
Abgerundet auf volle Hundert (§ 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG)		96.600,00 €
Steuerpflichtiger Gewerbeertrag		96.600,00 €
Gewerbesteuermessbetrag: 96.600,00 € x 3,5 % (§ 11 Abs. 2 GewStG)		3.381,00 €
x Hebesatz 350 % (§ 16 GewStG) = Gewerbesteuerschuld		11.833,50 €
- Vorauszahlungen		<u>8.800,00 €</u>
= Nachzahlung = Rückstellung		<u>3.033,50 €</u>

Lösungen zu Kapitel 8

Wissenskontrollfragen

- 1) Nein, es hat keinen Einfluss auf die Umsatzsteuer, ob jemand Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder aus selbstständiger Tätigkeit erzielt. Gemäß § 1 UStG liegen steuerbare Umsätze vor, wenn ein Unternehmer im Rahmen seines Unternehmens für Lieferungen oder sonstige Leistungen im Inland Entgelte erzielt. Für die Frage, ob diese Umsätze auch steuerpflichtig sind, ist § 4 UStG heranzuziehen.
- 2) Ja, es gibt einen Unterschied zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft in Bezug auf den Freibetrag. Eine Personengesellschaft hat einen Freibetrag in Höhe von 24.500,00 €, eine Kapitalgesellschaft nicht. Außerdem ist die Gewerbesteuer bei Mitunternehmern einer Personengesellschaft auf die Einkommensteuer anrechenbar.
- 3) Die körperschaftsteuerliche Organschaft setzt eine mehrheitliche Beteiligung an den Stimmrechten der Organgesellschaft sowie den Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages auf mindestens fünf Jahre voraus.
Die gewerbesteuerliche Organschaft setzt lediglich das Bestehen einer körperschaftsteuerlichen Organschaft voraus.
Die umsatzsteuerliche Organschaft entsteht, wenn die Organgesellschaft finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in einem Unternehmen (Organträger) eingegliedert ist. Das Vorliegen eines Ergebnisabführungsvertrages ist nicht maßgebend. Die umsatzsteuerliche Organschaft kann auch ohne eine körperschaftssteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaft gegeben sein.
- 4) Der Finanzierungseffekt bei Rückstellungen ergibt sich dadurch, dass im laufenden Wirtschaftsjahr Aufwendungen gebucht werden, die erst wesentlich später zu Ausgaben führen. Diese vermiedenen Ausgaben stellen finanzielle Mittel dar, die der Betrieb einsetzen kann. Langfristige Rückstellungen haben dabei einen höheren Finanzierungseffekt als kurzfristige, da sie nicht schon im Folgejahr aufgelöst werden. Der Finanzierungseffekt ist temporär, da im Wirtschaftsjahr, in dem die Kosten anfallen, die Rückstellung durch ihre Auflösung nicht mehr ergebniswirksam ist. Treten die erwarteten Kosten nicht auf, führt die Rückstellungsauflösung zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Ergebnisses.
- 5) Durch den Vorrang des Verlustrücktrages vor dem Verlustvortrag besteht die Möglichkeit, liquiditätswirksame Steuererstattungen bereits zeitnah zu realisieren.

- 6) Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 1000,00 € netto können als geringwertige Wirtschaftsgüter (GwG) behandelt werden. Dabei werden GwG mit Kosten bis 150,00 € direkt als Betriebsausgabe abgesetzt. Bei GwG bis 410,00 € können die Aufwendungen im Jahr der Anschaffung abgeschrieben werden (Sofortabschreibung). Das Wirtschaftsgut kann dabei einzeln aktiviert und entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Bei GwG mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von 150,01 € bis 1.000,00 € besteht seit 2010 die Wahlmöglichkeit, einen jahresbezogenen Sammelposten zu bilden und mit 20 % über fünf Jahre abzuschreiben. Bei Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten über 410,00 € besteht alternativ die Möglichkeit, das Wirtschaftsgut einzeln zu aktivieren und abzuschreiben.
- 7) Investitionszulagen sind staatliche Zahlungen an Unternehmen für bestimmte Investitionen. Diese sind zwar stets gewinnerhöhend, jedoch nicht steuerpflichtig zu behandeln und führen auch nicht zu einer Minderung der Anschaffungs- und Herstellungskosten des Investitionsobjektes. Investitionszuschüsse (echte) hingegen sind Zahlungen an Unternehmen zu dessen Förderung (Subventionierung) aus bestimmten strukturellen oder wirtschaftlichen Gründen. Im Allgemeinen sind diese Zuschüsse als Betriebseinnahme zu erfassen und erhöhen somit den Gewinn. Die Richtlinien gewähren jedoch aus Billigkeitsgründen das Wahlrecht, erhaltene Zuschüsse auch von den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der Anlagegüter abzusetzen (R 6.5. Abs. 2 EStR). Die Behandlung der Zuschüsse erfolgt somit erfolgsneutral.
- 8) Für die steuerliche Betrachtung ist die Rechtsform der Tochtergesellschaft maßgebend. Nimmt das Tochterunternehmen die Form einer Personengesellschaft an, gilt das Transparenzprinzip. Demnach stellt die Gesellschaft kein einkommensteuerpflichtiges Steuersubjekt dar und erscheint somit transparent. Gewinne oder Verluste werden anteilig an die Gesellschafter verteilt und im Rahmen der individuellen steuerlichen Veranlagung der Gesellschafter besteuert. Das Transparenzprinzip gilt nicht für die Gewerbesteuer. Ist die Tochtergesellschaft eine Kapitalgesellschaft, wird das Trennungsprinzip angewandt. Dabei erfolgt die Besteuerung unabhängig von den Anteilseignern. Die Kapitalgesellschaft stellt ein eigenständiges Steuersubjekt dar, dessen Gewinne nach den Vorschriften des KStG ermittelt und besteuert werden. Die Ausschüttungen an die Gesellschafter stellen ihre individuellen Einkünfte dar und unterliegen deren Ertragsteuern. Dabei wird die steuerliche Belastung der Gesellschaft bei der Besteuerung des Gesellschafters im Rahmen des Teileinkünfteverfahrens bzw. der Abgeltungsteuer berücksichtigt.
- 9) Die steuerrechtliche Gestaltung setzt die Existenz entsprechender zivilrechtlicher Gestaltung in Form von Miet-, Anstellungs-, oder Darlehensverträgen u. ä. voraus. Wird die steuerrechtliche Gestaltung durch das Finanzamt als unangemessen beurteilt und die Anerkennung versagt, hat dies keine Auswirkungen auf die zivilrechtliche Wirksamkeit der abgeschlossenen Verträge oder abgegebenen Erklärungen. Diese müssen weiterhin erfüllt werden.
- 10) Ein Gestaltungsmissbrauch (unangemessene Gestaltung) liegt vor, wenn der Steuerpflichtige eine rechtliche Gestaltung zum Zwecke eines Steuerersparnisses wählt, ohne dabei wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Gründen nachzugehen. Stellt das Finanzamt einen Gestaltungsmissbrauch fest, wird es die Steuer so festsetzen, wie sie entstanden wäre, wenn eine wirtschaftlich angemessene Gestaltung gewählt worden wäre.
- 11) Die Feststellung einer missbräuchlichen Steuergestaltung führt dazu, dass der angestrebte Steuervorteil nicht gewährt bzw. bei einer nachträglichen Feststellung rückgängig gemacht wird. Die Feststellung führt jedoch nicht zwangsläufig zur Strafbarkeit. Eine strafbare Steuerhinterziehung entsteht dann, wenn missbräuchliche Vertragsgestaltungen absichtlich verschwiegen oder darüber vorsätzlich unvollständige Angaben gemacht werden.



Lösungen zu Musterklausuren

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle Lösungen zu den Musterklausuren aus diesen Lehrbüchern:
Betriebliche Steuerpraxis (www.edumedia.de/verlag/515)

Inhalt

- Lösung zur 1. Musterklausur
- Lösung zur 2. Musterklausur
- Lösung zur 3. Musterklausur

Lösungen zur 1. Musterklausur

Aufgabe 1: Abgabenordnung

(max. 15 Punkte)

a) Das Finanzamt wird gemäß § 328 ff AO nochmals eine Erinnerung mit der Androhung von Zwangsgeld senden. Hierdurch soll ein Tun, Dulden oder Unterlassen des Steuerpflichtigen erzwungen werden. Dieses Zwangsgeld wird bei Nichtabgabe der angemahnten Erklärung festgesetzt und somit fällig.

b) Steuern werden bezüglich ihrer wirtschaftlichen Auswirkung beim Steuerschuldner unterschieden in:

- direkte Steuern, z. B. Einkommensteuer, Lohnsteuer, Körperschaftsteuer
- indirekte Steuern, z. B. Umsatzsteuer, Zölle

Direkte Steuern sind von der Person selbst wirtschaftlich zu tragen, die nach dem Gesetz auch die Steuer zu entrichten hat.

Bei den indirekten Steuern dagegen sind Steuerschuldner und Steuerträger nicht identisch, weil die Steuer vom Schuldner auf eine andere Person abgewälzt werden kann.

c)

- ◆ Der Steuerpflichtige kann gemäß § 347 AO Einspruch einlegen.
- ◆ Es gilt zugunsten des Steuerpflichtigen die Fiktion, dass der Bescheid am dritten Tag zugegangen ist, in diesem Fall am 21.02.2014.
- ◆ Die Einspruchsfrist beträgt nach § 355 AO einen Monat, d. h. sie endet am 21.03.2014.

d)

- ◆ Herr Müller hätte die USt-Voranmeldung am 10.03.2014 abgeben müssen.
- ◆ Das Finanzamt wird einerseits einen Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO festsetzen, da die Erklärung verspätet abgegeben wurde. Andererseits wird gemäß § 240 AO ein Säumniszuschlag festgesetzt, da die Steuer verspätet bezahlt wurde.
- ◆ Herr Müller kann einen Antrag auf Erlass gemäß § 227 AO stellen.

Aufgabe 2: Umsatzsteuer**(max. 33 Punkte)**

a) Es gelten folgende Umsatzsteuersätze:

Steuersatz	in Prozent
Gemäß § 12 UStG:	
Regelsteuersatz	19 %
Ermäßigter Steuersatz	7 %
Gemäß § 24 UStG	
Lieferung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen	5,5 %
Durchschnittssteuersatz bei Landwirtschaft	10,7 %

- b) In den Vorschriften des § 14 UStG sowie des § 14a UStG sind die Pflichten zur Rechnungsstellung geregelt. Die erforderlichen Bestandteile einer Rechnung sind gemäß § 14 Abs. 4 UStG zu entnehmen.
- c) Gemäß § 14b UStG beträgt die Aufbewahrungsfrist für Rechnungen zehn Jahre; sie beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist. Rechnungen müssen im gesamten Zeitraum lesbar sein.
- d) Die von Max Müller geschriebene Rechnung ist nicht korrekt, der Steuersatz im Hotelgewerbe ist mit 7 % auszuweisen. Somit liegt ein unrichtiger Steuerausweis gemäß § 14c UStG vor. Herr Müller muss den ausgewiesenen Betrag in Höhe von 38,00 € an das Finanzamt bezahlen. Herr Klein darf jedoch nur 14,00 € als Vorsteuer geltend machen.
- e) Die Umsätze in den Geschäftsfällen sind steuerlich wie folgt zu beurteilen:

Unternehmer	Geschäftsfall	Umsatz	Rechtsgrundlage
Apotheker Schmidt	Verkauf von Medikamenten in Apotheke gegen Barzahlung	steuerbare entgeltliche Lieferung	§ 1 Abs. 1 Nr.1 UStG
Taxifahrer Heinze	Fahrt von München nach Stuttgart	steuerbare entgeltliche sonstige Leistung	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Bäcker Schindler	Warenentnahme für private Zwecke	steuerbare unentgeltliche Wertabgabe	§ 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Steuerberater Dietrich	Firmen-Pkw für private Fahrt	steuerbare unentgeltliche Wertabgabe	§ 3 Abs. 9 a Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Landschaftsgärtner Straube	Leistung von Angestellten für private Zwecke	steuerbare unentgeltliche Wertabgabe	§ 3 Abs. 9 a Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG
Großhändler Röder	Überfahrt einer Maschine mit Lkw von Zürich nach Berlin	steuerbare Einfuhr	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 UStG
Baumarkt Tagebau	Materiallieferung aus den Niederlanden	innergemeinschaftlicher Erwerb	§ 1 Abs. 1 Nr. 5 UStG

f) Zuordnung der Gebietsbegriffe:

Ort	Inland	Ausland	Gemeinschafts- gebiet	Drittland	Übriges Gemein- schaftsgebiet
München	x		x		
Insel Helgoland		x		x	
Insel Rügen	x		x		
Freihafen Bremerhaven		x		x	
Büsingen		x		x	
Oslo		x		x	
Amsterdam		x	x		x
Budapest		x	x		x
Monaco		x	x		x

Begründung:

Inland ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG genannten Gebiete (Büsingen, Insel Helgoland, die Freihäfen).

Als **Ausland** wird das Gebiet bezeichnet, das nicht Inland ist. Dabei kann es sich um Drittlands- oder übriges Gemeinschaftsgebiet handeln.

Drittlandsgebiet ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

Das **Gemeinschaftsgebiet** umfasst das Inland und die gemeinschaftsrechtlichen Inlandsgebiete der übrigen EU-Staaten. Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik und die Insel Man als Gebiet des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland.

Aufgabe 3: Lohnsteuer

(max. 7 Punkte)

Es gelten die Lohnsteuerklassen I bis VI gemäß § 38b EStG:

- Lohnsteuerklasse I: ledig, dauernd getrennt lebend, verwitwet oder geschiedener Arbeitnehmer
- Lohnsteuerklasse II: Alleinerziehende mit mindestens einem Kind
- Lohnsteuerklasse III: verheiratete Arbeitnehmer, Lebenspartnerschaften
- Lohnsteuerklasse IV: verheiratete Arbeitnehmer, dessen Ehegatte/Lebenspartner auch die Lohnsteuerklasse 4 hat
- Lohnsteuerklasse V: verheiratete Arbeitnehmer, dessen Ehegatte/Lebenspartner die Lohnsteuerklasse 3 hat
- Lohnsteuerklasse VI: für ein zweites oder jedes weitere Arbeitsverhältnis.

Aufgabe 4: Einkommensteuer

(max. 23 Punkte)

a) Gemäß § 2 EStG werden diese Einkunftsarten unterschieden:

Einkünfte	Rechtsgrundlage
aus Land- und Forstwirtschaft	§§ 13 - 14 EStG
aus Gewerbebetrieb	§§ 15 - 17 EStG
aus selbstständiger Arbeit	§ 18 EStG

Einkünfte	Rechtsgrundlage
aus nichtselbstständiger Arbeit	§ 19 EStG
aus Kapitalvermögen	§ 20 EStG
aus Vermietung und Verpachtung	§ 21 EStG
Sonstige Einkünfte	§§ 22 - 23 EStG

b) Der Rennfahrer Pfeiffer hat in Deutschland (Inland) weder einen Wohnsitz gemäß § 8 AO noch einen gewöhnlichen Aufenthalt nach § 9 AO. Somit ist er nicht nach § 1 Abs. 1 EStG unbeschränkt steuerpflichtig, sondern beschränkt steuerpflichtig nach § 1 Abs. 4 EStG. Die inländischen Einkünfte sind gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 2d EStG in Höhe von 100.000,00 € zu versteuern.

c) Frau Bauer erstellt eine Bilanz gemäß § 5 Abs. 1 EStG.

- ◆ Das unbebaute Grundstück ist ein nicht abnutzbares Anlagegut, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungskosten zu bewerten ist. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten.

Kaufpreis	500.000,00 €
Grunderwerbsteuer	17.500,00 €
Notarkosten Beurkundung Kaufvertrag	3.500,00 €
Notarkosten Eintragung Grundbuch	<u>750,00 €</u>
Gesamt	<u>521.750,00 €</u>

Die Notarkosten für die Eintragung der Grundschuld stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar, da es sich dabei um Finanzierungskosten handelt.

- ◆ Die Schuldzinsen stellen sofort abziehbare Betriebsausgaben dar. Die Bearbeitungsgebühren und das Disagio sind auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen. Somit sind in 2014 abziehbar:

Schuldzinsen	8.500,00 €
Disagio, Bearbeitungsgebühr (5.000,00 € + 1.000,00 €) x 1/5 Jahre x 10/12 Monate	<u>1.000,00 €</u>
	<u>9.500,00 €</u>

- ◆ Die Waschmaschine stellt notwendiges Privatvermögen dar.
- ◆ Das Geschenk ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, da der Wert von 35,00 € überschritten wurde.
- ◆ Die Gewerbesteuervorauszahlung und die Einkommensteuer stellen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar (gemäß § 4 Abs. 5b EStG für die GewSt-Vorauszahlung; gemäß § 12 Nr. 3 EStG für die Einkommensteuer).
- ◆ Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG ist die aus geschäftlichem Anlass getätigte Bewirtung zu 70 % abzugsfähig. Somit stellen 70,00 € eine Betriebsausgabe dar und 30,00 € gelten als nicht abzugsfähig.

Aufgabe 5: Körperschaftsteuer**(max. 13 Punkte)**

Für nicht abzugsfähige Betriebsausgaben einer GmbH wird § 10 KStG herangezogen. Zu diesen Ausgaben zählen z. B. Körperschaftsteuer, Geldstrafen oder die Hälfte der Vergütung an Mitglieder des Aufsichtsrates.

Aufgabe 6: Gewerbesteuer**(max. 13 Punkte)**

a)

- ◆ Die Gewerbesteuer wird gemäß § 1 GewStG von den Gemeinden erhoben.
- ◆ Als Steuergegenstand gilt gemäß § 2 GewStG jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird.
- ◆ Von der Gewerbesteuer sind alle befreit, die in § 3 GewStG aufgeführt sind, z. B. die Deutsche Bundesbank, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.
- ◆ Der Erhebungszeitraum der Gewerbesteuer ist laut § 14 GewStG das Kalenderjahr.

b) Der Gewerbeertrag von Petra Straube errechnet sich wie folgt:

Vorläufiger handelsrechtlicher Gewinn aus Gewerbebetrieb	35.000,00 €
Zuzüglich:	
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG 30 % Bewertungskosten	240,00 €
§ 4 Abs. 5 Nr. 5b EStG Gewerbesteuervorauszahlung	1.000,00 €
Hinzurechnungen gemäß § 8 GewStG:	
Schuldzinsen § 8 Abs. 1 a GewStG	8.000,00 €
Leasingraten für WG des Anlagevermögens § 8 Abs. 1d GewStG (350,00 € x 12 Monate x 1/5)	<u>840,00 €</u>
Gesamtbetrag	<u>8.840,00 €</u>
Hinzurechnungen (1/4 von 8.840,00 €)	2.210,00 €
Unter 100.000,00 €, somit erfolgt keine Hinzurechnung	0,00 €
Kürzungen gemäß § 9 GewStG	
Spenden § 9 Nr. 5 GewStG	<u>500,00 €</u>
Ergibt Gewerbeertrag vor Freibetrag	35.740,00 €
Abzüglich Freibetrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG	<u>24.500,00 €</u>
Gewerbeertrag nach Freibetrag	<u>11.200,00 €</u>
(Rundung auf volle 100,00 €)	

Aufgabe 7: Steuerliche Aspekte der Unternehmensgründung (max. 6 Punkte)

- a) BGB-Gesellschaft = Gesellschaft bürgerlichen Rechts (auch als GbR abgekürzt)
KG = Kommanditgesellschaft
Ltd. = englische Limitedgesellschaft
UG = Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)

b) Vorteile einer UG:

- keine persönliche Haftung, da es sich um eine juristische Person handelt
- Personen-, Sach- oder Fantasienamen mit dem Zusatz „haftungsbeschränkt“ oder „UG“ möglich

Nachteile einer UG:

- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages beim Notar
- Da es sich um eine Kapitalgesellschaft handelt, muss eine Bilanz erstellt werden. Es ist keine Einnahmen-Überschussrechnung möglich.

- c) Mischformen von Unternehmen stellen z. B. diese dar: GmbH & Co. KG, Ltd. & Co. KG

Lösungen zur 2. Musterklausur

Aufgabe 1: Abgabenordnung

(max. 15 Punkte)

a)

- ◆ Die Grundsteuer ist gemäß § 3 AO eine Steuer, da sie eine Geldleistung darstellt, die zum einen keine Gegenleistung erfordert. Zum anderen wird sie von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen (hier die Stadt Leutkirch) zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht (hier der Grundbesitz) knüpft.
- ◆ Die Anliegergebühren für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung stellt einen Beitrag dar. Es erfolgt eine Gegenleistung (neue Laterne), deren Gesamtkosten allerdings von mehreren getragen werden.
- ◆ Die Zuzahlung zum Personalausweis stellt eine Gebühr dar, da eine Gegenleistung (neuer Ausweis) dafür erbracht wird.

b)

- ◆ Für die Einkommensteuer ist das Finanzamt Mannheim als Wohnsitzfinanzamt zuständig (§ 19 AO).
- ◆ Für die Nachbar ist gemäß § 18 Abs. 2 AO das Finanzamt Frankfurt als Betriebsstättenfinanzamt zuständig.

c)

- ◆ Das Finanzamt wird für die verspätete Zahlung einen Säumniszuschlag gemäß § 240 AO erheben.
- ◆ Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags; abzurunden ist auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren Betrag.

rückständiger Steuerbetrag:	1.499,00 €
abgerundet auf	<u>1.450,00 €</u>
Säumniszuschlag:	
1.450,00 € x 1 % x 3 angefangene Monate =	<u><u>43,50 €</u></u>

d)

- ◆ Gemäß § 122 AO gilt der Steuerbescheid, der durch die Post übermittelt wird, am dritten Tag nach seiner Aufgabe als bekannt gegeben.

Aufgabe des Bescheides zur Post:	20.01.
Bekanntgabe:	23.01. (Sonntag)
es gilt der nächste Werktag als Bekanntgabedatum	24.01.

- ◆ Die Rechtsbehelfsfrist zur Einlegung des Einspruches endet gemäß § 355 AO einen Monat nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts, also am 24.02.

e)

- ◆ Das Finanzamt kann – da Herr Brecht keine Erklärung abgibt – die Besteuerungsmerkmale gemäß § 162 AO schätzen. Zusätzlich wird das Finanzamt einen Verspätungszuschlag gemäß § 152 AO festsetzen.
- ◆ Der Verspätungszuschlag darf 10 % der festgesetzten Steuer nicht übersteigen und höchstens 25.000,00 € betragen (§ 162 Abs. 2 AO).

Aufgabe 2: Umsatzsteuer

(max. 33. Punkte)

a)

- ◆ Herr Müller ist Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG, da er eine gewerbliche Tätigkeit selbstständig und mit der Absicht, Einnahmen zu erzielen, ausübt. Das Unternehmen umfasst seine gesamte gewerbliche Tätigkeit, bestehend aus dem Baustoffhandel, der Gutachtertätigkeit und der Vermietung der Büros und Wohnungen.
- ◆ Es liegt keine Steuerschuldnerschaft gemäß § 13 b Abs. 1 Nr. 4 UStG vor, da ein Handel von Baustoffen betrieben wird.

b)

GF	Art des Umsatzes Rechtsgrundlage	Ort des Umsatzes Rechtsgrundlage	nicht steuerbar in €	steuerbar im In- land in €	steuerfrei im Inland in €	steuerpflichtig im Inland zu 19 % in €
A	Sonstige Leistung § 3 Abs. 9 ^a	Aschaffenburg § 3a Abs.3 Nr. 3 c		500,00 €		500,00 €
B	Lieferung § 3 Abs. 1	Aschaffenburg § 3 Abs. 6		1.000,00 €		1.000,00 €
C	Innergemein. Erwerb § 1a Abs. 1 Nr. 1	Aschaffenburg § 3d Satz 1		84.000,00 €		84.000,00 €
D	Lieferung ohne Entgelt § 3 Abs.1 b Nr. 1	Aschaffenburg § 3f		2.500,00 €		2.500,00 €
E	sonst. Leistung § 3 Abs. 9 a	Aschaffenburg § 3a Abs. 1		268,00 €		268,00 €
F EG	sonst. Leistung § 3 Abs. 9	Aschaffenburg § 3a Abs. 3 Nr. 1a		15.750,00 €	15.750,00 €	
F 1. OG	sonst. Leistung § 3 Abs. 9	Aschaffenburg § 3a Abs. 3 Nr. 1a		13.500,00 €	13.500,00 €	
F 2. OG	sonst. Leistung § 3 Abs. 9	Aschaffenburg § 3a Abs. 3 Nr. 1a		22.500,00 €		22.500,00 €
G	Innenumsatz	Aschaffenburg	1.500,00 €			

a. alle §§ beziehen sich auf das UStG

c)

Geschäftsfall	Vorsteuer gesamt in €	davon abziehbar in €	davon nicht abziehbar in €
Sanitärarbeiten	152,00		152,00
Treppenhaus	494,00	197,60	296,40
Fenster	228,00	228,00	
Tür	285,00		285,00
Summen	1.159,00	425,60	733,40

Begründung:

Die Vorsteuerbeträge, die steuerpflichtigen Umsätzen direkt zugeordnet werden können, sind in vollem Umfang abzugsfähig. Dies bedeutet für die Vorsteuerbeträge aus den Reparaturen Folgendes:

- Die Vorsteuer auf die Sanitärarbeiten im Erdgeschoss ist nicht abzugsfähig. Da keine Unternehmereigenschaft vorliegt, ist für die Vermietung von Wohnraum keine Option möglich und der Umsatz bleibt somit steuerfrei.
- Die auf das gesamte Objekt entfallende Vorsteuer aus der Renovierung des Treppenhauses ist aufzuteilen. Als Aufteilungsmaßstab gilt die vermietete Fläche; nicht abziehbar sind daher 60 % (300/500).
- Die Vorsteuer auf das neue Fenster ist voll abzugsfähig, da der Umsatz wegen der Option steuerpflichtig ist. Die Option ist möglich, da der Anwalt steuerpflichtige Umsätze erbringt.
- Die Vorsteuer für den Einbau der neuen Türen in der Arztpraxis sind nicht abzugsfähig, da die Umsätze steuerfrei sind und eine Option wegen der Steuerfreiheit der Umsätze des Mieters (2. OG) nicht möglich ist.

d) Es handelt sich bei dem Geschenk um eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe im Sinne des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, da das Geschenk mehr als 35,00 € netto kostete. Die Vorsteuer auf diese Aufwendungen darf gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG nicht abgezogen werden.

e) Eine Rechnung muss die in § 14 Abs. 4 UStG genannten Angaben enthalten.

Aufgabe 3: Lohnsteuer

(max. 4 Punkte)

- a) Der Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer sind Zuschlagssteuern, deren Berechnungsgrundlage die abzuführende Lohnsteuer ist. Der Solidaritätszuschlagssatz beträgt einheitlich in allen Bundesländern 5,5 %, während der Kirchensteuersatz in den Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern 8 % und in allen anderen Bundesländern 9 % beträgt.
- b) Die Lohnsteuer wird nicht in einem eigenen Gesetz geregelt, sondern anhand des Einkommensteuergesetzes und der Lohnsteuerrichtlinien bestimmt.

Aufgabe 4: Einkommensteuer

(max. 25 Punkte)

a) Ein Gewerbetreibender darf nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sein, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen. Der Gewinn wird als Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt¹.

b)

Gutachtertätigkeit	Geschäftsführtätigkeit
<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG). ■ Gewinn (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 EStG) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (§ 19 EStG). ■ Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 EStG)

c)

Aufgabe	abziehbar ja/nein/teils, Höhe in €	Rechtsgrundlage
Für die Bewirtungen von Geschäftspartnern wurden insgesamt 2.000,00 € aufgewendet.	Teils: 70 % von 2.000,00 € = 1.400,00 €	§ 4 Abs. 5 Nr. 2 ^a
Die Firma unterhält ein Gästehaus im 20 km entfernten Hanau, in dem Gäste der Firma (keine Arbeitnehmer) für die Zeit ihres Besuches untergebracht werden. Dafür entstanden Aufwendungen in Höhe von 15.000,00 €.	nein	§ 4 Abs. 5 Nr. 3
Herr Dressler leistete eine Spende an eine politische Partei in Höhe von 1.000,00 €, die er als Betriebsausgabe geltend machen möchte.	nein	§ 4 Abs. 6
Die Firma wurde am 16.08.2014 vom Landgericht zu einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,00 € verurteilt, da sie sich nicht an Umweltschutzaufgaben gehalten hat.	nein	§ 4 Abs. 5 Nr. 8
Eduard Dressler schenkt seinem Kunden einen eigens für den Betrieb hergestellten Spezialschrauber im Wert von 40,00 € netto.	ja	R 21 Abs. 2 Satz 4 EStR
Herr Dressler hat sich mehrere Anzüge gekauft, um bei Kundengesprächen gut eingekleidet zu sein.	nein	§ 12 Nr. 1 (Kosten der Lebensführung)
Für eine eintägige Dienstreise, die 15 Stunden dauerte, möchte er 50,00 € als Verpflegungspauschale abziehen.	Teils: 12,00 €	§ 4 Abs. 5 Nr. 5 TZ b

a. alle §§ beziehen sich - sofern nicht anders angegeben - auf das EStG

d) Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EStG verringert sich die tarifliche Einkommensteuer um das 3,8-Fache des auf Meißner entfallenden Anteils am Gewerbesteuermessbetrag. Dies gilt, soweit die Einkommensteuer anteilig auf gewerbliche Einkünfte entfällt, die im zu versteuernden Einkommen enthalten sind.

OHG: $8.000,00 \text{ €} \times 25 \% \text{ (da Meißner nur zu 25 \% beteiligt)} \times 3,8 = 7.600,00 \text{ €}$
 Einzelunternehmen: $2.000,00 \text{ €} \times 3,8 = 7.600,00 \text{ €}$
 Die Steuerermäßigung beläuft sich somit auf insgesamt 15.200,00 €

¹ bei der Bewertung werden Punkte abgezogen, wenn nur „Ausgaben“ und „Einnahmen“ benannt werden (der Bezug zum „Betrieb“ ist wesentlich)

e)

■ **unbebautes Grundstück:**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 TZ a erfolgt die Einlage mit dem Teilwert in Höhe von 75.000,00 €, da seit der Anschaffung mehr als drei Jahre vergangen sind. Eine Verminderung um Abschreibungsbeträge kommt nicht in Frage, da es sich bei dem Grundstück um ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut handelt.

■ **benachbartes Grundstück:**

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 TZ a erfolgt die Einlage mit den Anschaffungskosten in Höhe von 95.000,00 €, da seit der Anschaffung weniger als drei Jahre vergangen sind. Eine Verminderung um Abschreibungsbeträge kommt nicht in Frage, da es sich bei dem Grundstück um ein nicht abnutzbares Wirtschaftsgut handelt.

Aufgabe 5: Körperschaftsteuer**(max. 2 Punkte)**

Unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig sind Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die ihre Geschäftsleitung oder Sitz im Inland haben und in der Aufzählung in § 1 Abs. 1 KStG genannt sind.

Aufgabe 6: Gewerbesteuer**(max. 12 Punkte)**

a) Die Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer betragen jeweils ein Viertel der Vorjahresschuld (§ 19 Abs. 2 GewStG). Die Stadt kann gemäß § 19 Abs. 3 GewStG die Vorauszahlungen anpassen: Sie erhöht die Vorauszahlungen zum 15.8. und zum 15.11. so weit, dass in der Summe aller vier Vorauszahlungen die Höhe der Vorjahresschuld erreicht wird.

b)

- ◆ Erhebungszeitraum für die Gewerbesteuer ist das Kalenderjahr oder die Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr, wenn die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht.
- ◆ Bei abweichendem Wirtschaftsjahr gilt der Gewerbeertrag als in dem Kalenderjahr bezogen, in dem das Wirtschaftsjahr endet (§ 10 Abs. 2 GewStG).

c) Hinzurechnungen sind dem § 8 GewStG zu entnehmen; für Kürzungen gilt § 9 GewStG.

d) Gewerbeertrag bei Kapitalgesellschaften:

Gewinn aus Gewerbebetrieb
 + Hinzurechnungen
 = Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen

./. Kürzungen
 = Maßgebender Gewerbeertrag

./. Gewerbeverlust
 = vorläufiger Gewerbeertrag

Abgerundet auf volle 100,00 €
 = **endgültiger Gewerbeertrag**

Für Kapitalgesellschaften gibt es keinen Freibetrag.

Aufgabe 7: Unternehmensgründung

(max. 9 Punkt)

- a) Die Abkürzung GmbH steht für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- b) Eine GmbH wird wie folgt gegründet:
- Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (auch als Ein-Mann-Gründung), Übernahme der Geschäftsanteile gegen Einlage
 - mit notarieller Beurkundung
 - notwendiges Mindestkapital von 25.000,00 €
 - Eintragung ins Handelsregister
- c) Den Gläubigern haftet grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen, d. h. es liegt keine persönliche Haftung vor (§ 13 Abs. 2 GmbHG). Ausnahmen bestehen bei vorsätzlicher, sittenwidriger Gläubigerschädigung oder bei Vermischung der Vermögenssphären.
- d) Eine GmbH kann Personen-, Sach- oder Fantasienamen mit dem Zusatz „GmbH“ oder „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ annehmen.

Lösungen zur 3. Musterklausur

Aufgabe 1: Abgabenordnung

(max. 15 Punkte)

a) Beispiele für verschiedene Steuerarten:

- Bundessteuer: Zölle
- Landessteuer: Kraftfahrzeugsteuer, Grunderwerbssteuer
- Gemeindesteuer: Gewerbesteuer, Grundsteuer, Hundesteuer
- Gemeinschaftssteuer: Einkommensteuer, Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer

b)

◆ Zuständige Finanzämter:

Steuer	Finanzamt	örtliche Zuständigkeit
Einkommensteuer	Wohnsitzfinanzamt gemäß § 19 Abs. 1 AO,	Augsburg
	Einheitliche und gesonderte Feststellung des Gewinns aus Gewerbebetrieb durch das Betriebsfinanzamt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 AO	München
Umsatzsteuer	Betriebsfinanzamt gemäß § 21 Abs. 1 AO	München
Gewerbesteuer	Betriebsfinanzamt gemäß § 22 Abs. 1 AO	München
Grundsteuer	Lagefinanzamt gemäß § 22 Abs. 1 AO	Stuttgart

- ◆ Herr Müller möchte gegen die Bescheide Einspruch gemäß § 347 AO einlegen. Bei der Auslegung von Rechtsbehelfen ist der tatsächliche Wille des Steuerpflichtigen gemäß § 133 AO zu erforschen, die Bezeichnung tritt in den Hintergrund.
Das Finanzamt wird den Einspruch bearbeiten und die nachgereichten Werbungskosten berücksichtigen. Ein Verschulden des Steuerpflichtigen ist irrelevant; die Steuerschuld wird gemindert. Die tatsächlich abgeführte Lohnsteuer des Arbeitgebers kann ebenfalls berücksichtigt werden; die Steuerschuld wird gemindert.
- ◆ Gemäß § 355 AO beträgt die Einspruchsfrist einen Monat. Der Bescheid ging am 08. April 2016 zur Post und gilt als am 11. April 2016 zugegangen. Das heißt, der Einspruch muss beim Finanzamt am 11. Mai 2016 eingehen. Würde Herr Müller den Einspruch am 05. Juni einsenden, wäre die Frist verstrichen und der Steuerbescheid könnte nicht mehr angefochten werden. Der Bescheid behält seine Gültigkeit, obwohl er nicht korrekt ist.

Aufgabe 2: Umsatzsteuer

(max. 32,5 Punkte)

a) Eine Lieferung oder sonstige Leistung ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG steuerbar, wenn ein Unternehmer sie im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt.

b)

- Der Angestellte Maier verkauft einen Gegenstand (Kinderwagen) im Inland (Stuttgart) gegen Entgelt (Barzahlung) und begründet damit eine Lieferung gemäß § 3 Abs. 1 UStG. Herr Maier ist allerdings kein Unternehmer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG und der einmalige Verkauf eines gebrauchten Kinderwagens ist keine nachhaltige Tätigkeit. Somit konnte Herr Maier nicht im Rahmen eines Unternehmens liefern (§ 2 Abs. 1 UStG). Da nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt sind, ist der Vorgang nicht steuerbar.
- Dr. Buchfink hat durch seine Behandlung eine sonstige Leistung gemäß § 3 Abs. 9 UStG ausgeführt. Allerdings ist die Behandlung des Italieners unentgeltlich erfolgt. Da Dr. Buchfink Angestellter des Klinikums München und kein Unternehmer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 UStG ist, liegt mangels Unternehmereigenschaft keine unentgeltliche Wertabgabe i. S. d. § 3 Abs. 9a Nr. 2 UStG vor. Somit sind nicht alle Tatbestandsmerkmale des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG erfüllt und es liegt keine steuerbarer Vorgang vor.
- Bei der Erstellung der Rechnung sind alle Bestandteile gemäß § 14 Abs. 4 UStG anzugeben (Adresse der Leistungspflichtigen und des Leistungsempfängers, Steuernummer, Ausstellungsdatum, Leistungsgegenstand, Betrag mit Ausweis der Netto- und Bruttobeträge sowie USt, usw.).

c) Zuordnung der Gebietsbegriffe:

Ort	Inland	Ausland	Gemeinschaftsgebiet	Drittland	Übriges Gemeinschaftsgebiet
München	x		x		
Insel Helgoland		x		x	
Insel Rügen	x		x		
Freihafen Bremerhaven		x		x	
Büsingen		x		x	
Oslo		x		x	
Amsterdam		x	x		x
Budapest		x	x		x
Monaco		x	x		x

Begründung:

Inland ist das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der in § 1 Abs. 2 Satz 1 UStG genannten Gebiete (Büsingen, Insel Helgoland, die Freihäfen).

Als **Ausland** wird das Gebiet bezeichnet, das nicht Inland ist. Dabei kann es sich um Drittlands- oder übriges Gemeinschaftsgebiet handeln.

Drittlandsgebiet ist das Gebiet, das nicht Gemeinschaftsgebiet ist.

Das **Gemeinschaftsgebiet** umfasst das Inland und die gemeinschaftsrechtlichen Inlandsgebiete der übrigen EU-Staaten. Das Fürstentum Monaco gilt als Gebiet der Französischen Republik und die Insel Man als Gebiet des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland.

d) Steuerbefreiungen sind in § 4 UStG geregelt, z. B.

§ 4 Nr. 1 a UStG Ausfuhrlieferungen

§ 4 Nr. 1 b UStG innergemeinschaftliche Lieferungen.

Aufgabe 3: Lohnsteuer**(max. 7 Punkte)**

a) Ein Arbeitnehmer mit einem Gehalt von monatlich 1.000,00 brutto muss diese Abgaben zahlen:

- Lohnsteuer
- Kirchensteuer (sofern der Arbeitnehmer Mitglied der Kirche ist)
- Solidaritätszuschlag
- Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung

b) Vom Arbeitgeber sind entsprechend abzuführen:

- Kranken-, Renten-, Arbeitslosen- sowie Pflegeversicherung
- Umlage 1, Umlage 2, Insolvenzgeldumlage (= Umlage 3)

Aufgabe 4: Einkommensteuer**(max. 24 Punkte)**

a) Gemäß § 2 EStG werden diese Einkunftsarten unterschieden:

Einkünfte	Rechtsgrundlage
aus Land- und Forstwirtschaft	§§ 13 - 14 EStG
aus Gewerbebetrieb	§§ 15 - 17 EStG
aus selbstständiger Arbeit	§ 18 EStG
aus nichtselbstständiger Arbeit	§ 19 EStG
aus Kapitalvermögen	§ 20 EStG
aus Vermietung und Verpachtung	§ 21 EStG
Sonstige Einkünfte	§§ 22 - 23 EStG

b) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit:

Einnahmen:	
Gehalt 2.500,00 € x 12 Monate	30.000,00 €
Urlaubsgeld	1.000,00 €
Weihnachtsgeld	<u>1.000,00 €</u>
Summe der Einnahmen	32.000,00 €
Werbungskosten:	
Fahrten Wohnung – Tätigkeitsstätte 15 km x 0,30 €/km x 200 AT	900,00 €
Fortbildungskosten:	
Kursgebühr	1.000,00 €
Fachliteratur	250,00 €
Fahrtkosten 55 km x 0,30 €/km x 2 x 10 AT	330,00 €
Verpflegungsmehraufwand 12 € x 10 AT	<u>120,00 €</u>
Summe der Fortbildungskosten	<u>1.700,00 €</u>
Summe der Einkünfte	<u><u>29.400,00 €</u></u>

c) Frau Bauer erstellt eine Bilanz gemäß § 5 Abs. 1 EStG.

- ◆ Das unbebaute Grundstück ist ein nicht abnutzbares Anlagegut, das nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG mit den Anschaffungskosten zu bewerten ist. Zu den Anschaffungskosten gehören auch die Anschaffungsnebenkosten.

Kaufpreis	500.000,00 €
Grunderwerbsteuer	17.500,00 €
Notarkosten Beurkundung Kaufvertrag	3.500,00 €
Notarkosten Eintragung Grundbuch	750,00 €
Gesamt	<u>521.750,00 €</u>

Die Notarkosten für die Eintragung der Grundschuld stellen sofort abzugsfähige Betriebsausgaben dar, da es sich dabei um Finanzierungskosten handelt.

- ◆ Die Schuldzinsen stellen sofort abziehbare Betriebsausgaben dar. Die Bearbeitungsgebühren und das Disagio sind auf die Laufzeit des Darlehens zu verteilen. Somit sind in 2014 abziehbar:

Schuldzinsen	8.500,00 €
Disagio, Bearbeitungsgebühr (5.000,00 € + 1.000,00 €) x 1/5 Jahre x 10/12 Monate	<u>1.000,00 €</u>
	<u>9.500,00 €</u>

- ◆ Die Waschmaschine stellt notwendiges Privatvermögen dar.
- ◆ Das Geschenk ist gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG eine nicht abzugsfähige Betriebsausgabe, da der Wert von 35,00 € überschritten wurde.
- ◆ Die Gewerbesteuervorauszahlung und die Einkommensteuer stellen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar (gemäß § 4 Abs. 5b EStG für die GewSt-Vorauszahlung; gemäß § 12 Nr. 3 EStG für die Einkommensteuer).
- ◆ Gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG ist die aus geschäftlichem Anlass getätigte Bewirtung zu 70 % abzugsfähig. Somit stellen 70,00 € eine Betriebsausgabe dar und 30,00 € gelten als nicht abzugsfähig.

Aufgabe 5: Körperschaftsteuer

(max. 3 Punkte)

Folgende Aussagen sind richtig:

x	Die Körperschaftsteuer ist die Einkommensteuer der juristischen Personen.
-	Der Körperschaftsteuersatz beträgt 20 %.
x	Die Deutsche Bundesbank zahlt keine Körperschaftsteuer.
-	Politische Parteien zahlen keine Körperschaftsteuer für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.
-	Da eine GmbH Körperschaftsteuer zahlt, muss sie keine Gewerbesteuer entrichten.
-	Die Körperschaftsteuer bemisst sich nach dem Umsatz.

Aufgabe 6: Gewerbesteuer**(max. 10 Punkte)**

a) Gemäß § 3 GewStG müssen z. B. die Deutsche Bundesbank sowie Hauberg-, Wald-, Forst- und Laubgenossenschaften keine Gewerbesteuer zahlen.

b) Gewerbeertrag von Frau Straube:

Vorläufiger handelsrechtlicher Gewinn aus Gewerbebetrieb	35.000,00 €
Zuzüglich:	
Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben gemäß	
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 EStG 30 % Bewertungskosten	240,00 €
§ 4 Abs. 5 Nr. 5b EStG Gewerbesteuervorauszahlung	1.000,00 €
Hinzurechnungen gemäß § 8 GewSt	
Schuldzinsen § 8 Abs. 1 a GewStG 8.000,00 € x 1/4	8.000,00 €
Leasingraten für WG des Anlagevermögens	
§ 8 Abs. 1d GewStG (350,00 € x 12 Monate x 1/5)	<u>840,00 €</u>
Gesamtbetrag	<u>8.840,00 €</u>
Hinzurechnungen (1/4 von 8.840,00 €)	2.210,00 €
Unter 100.000,00 €, somit erfolgt keine Hinzurechnung	0,00 €
Kürzungen gemäß § 9 GewStG	
Spenden § 9 Nr. 5 GewStG	<u>500,00 €</u>
Ergibt Gewerbeertrag vor Freibetrag	35.740,00 €
Abzüglich Freibetrag gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG	<u>24.500,00 €</u>
Gewerbeertrag nach Freibetrag	<u>11.200,00 €</u>
(Rundung auf volle 100,00 €)	

Aufgabe 7: Steuerliche Aspekte der Unternehmensgründung (max. 8,5 Punkte)

a) Um eine erfolgreiche Selbstständigkeit vorzubereiten muss der Mandant verschiedene Vorbereitungen treffen. So muss er die Zulassungsvoraussetzungen und die Standortwahl prüfen, eine Rentabilitätsvorschau und eine Aufstellung über notwendiges Eigenkapital erstellen, Gespräche mit der Bank führen und mit Experten führen. Es müssen ggf. Gespräche mit Vermietern von Büros bzw. Hallen geführt werden. Erst nach einer guten Vorbereitung sollte ein Gewerbe bei der Stadtverwaltung angemeldet werden.

b) Gemeinsamkeiten zwischen GmbH und Ltd.:

- Juristische Person
- Eintragung im Handelsregister
- Erstellung einer Bilanz

Unterschiede zwischen GmbH und Ltd.:

- Die GmbH muss eine Körperschaftsteuererklärung in Deutschland abgeben, während die Ltd. Steuererklärungen in Deutschland **und** in England einreichen muss (also insgesamt zwei Erklärungen).
- Stammkapital bei der GmbH: 25.000,00 €;
Stammkapital bei der Ltd.: mindestens 1,00 £.
- Der Gesellschaftsvertrag der GmbH bedarf einer notariellen Beurkundung. Für eine Ltd. besteht keine Beurkundungspflicht.

c) Die Abkürzung UG steht für Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt). Sie beschreibt eine juristische Person, die durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrages gegründet wird (auch Ein-Mann-Gesellschaft möglich). Wie bei der GmbH ist eine notarielle Beurkundung des Vertrages notwendig. Als Firmenname sind Personen-, Sach- oder Fantasienamen mit dem Zusatz „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ denkbar.